



## **Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service**

Studierende können nach der Prüfungsordnung von einer Prüfung zurücktreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig sind. Voraussetzung ist, dass der **Rücktritt** dem Prüfungsamt **unverzüglich erklärt** und dabei jeweils unverzüglich der **Rücktrittsgrund** mitgeteilt und **glaubhaft gemacht** wird.

Eine zum Rücktritt von der Prüfung berechtigende Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende in der Gesundheit vorübergehend derart beeinträchtigt ist, dass die Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindert ist (Prüfungsunfähigkeit). Dauerleiden (z.B. chronische Krankheiten) oder Beschwerden, die durch Prüfungsangst hervorgerufen sind (z.B. Durchfall, Erbrechen), führen nicht zur Prüfungsunfähigkeit.

Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt spätestens am Prüfungstag ausdrücklich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch und auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Mit der Rücktrittserklärung sind ohne besondere Aufforderung die maßgebenden Gründe anzugeben und glaubhaft zu machen.

Hält die oder der Studierende sich für möglicherweise prüfungsunfähig, hat sie oder er sich unverzüglich ggf. durch einen Arztbesuch darüber Klarheit zu verschaffen und ggf. **rechtzeitig den Rücktritt zu erklären**. Erfolgen die Rücktrittserklärung und die Mitteilung des Rücktrittsgrundes nicht unverzüglich, hat dies regelmäßig das Nichtbestehen der Prüfung oder des Prüfungsteils zur Folge. Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“.

**Den Studierenden obliegt die volle Darlegungs- und Beweislast für die Prüfungsunfähigkeit**, d.h. sie **müssen im eigenen Interesse nähere Umstände der Gesundheitsstörung und der geminderten Leistungsfähigkeit offen legen**. Andernfalls fehlt dem Prüfungsamt die Grundlage für die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit. Zur Glaubhaftmachung wird dabei regelmäßig ein ärztliches Attest benötigt, das das Prüfungsamt in die Lage versetzt, aufgrund der Angaben der sachverständigen Ärztin oder des sachverständigen Arztes zu entscheiden, ob im konkreten Fall Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Denn diese Feststellung kann nur die Prüfungsbehörde treffen, nicht die Ärztin oder der Arzt. Daher muss das Attest Angaben über die Krankheits**symptome** und über die Art der **Leistungsbeeinträchtigung** beinhalten.

Für die ärztlichen Feststellungen kann das ausgefüllte und unterschriebene **Formular** verwendet werden (im Internet unter [www.fhpolbb.de/prüfungsamt/rücktritt](http://www.fhpolbb.de/prüfungsamt/rücktritt) oder im Prüfungsamt erhältlich). Die Ärztin oder der Arzt kann jedoch auch ein formloses Attest oder ein Gutachten schreiben. Die Studierenden sollten darauf achten, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist. Dies gilt auch für den Inhalt eines formlosen Attestes oder Gutachtens. Eventuell entstehende Gebühren für ein Attest oder ein Gutachten sind von der oder dem Studierenden zu tragen.

Ihr Attest sollten Sie in einem **verschlossenen Umschlag** – adressiert an das Prüfungsamt – zuleiten.



## **Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service**

### **Hinweise für die Ärztin oder den Arzt**

Bei einem krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Chancengleichheit aller Prüflinge und der Privatsphäre des zurücktretenden Prüflings im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast. Weiterhin spielt auch der Datenschutz bei Übermittlung des Rücktrittsgrundes eine Rolle.

Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind die Grundlage für die Beurteilung des Prüfungsamtes, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. **Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass dem Prüfungsamt eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.** Eine Beschreibung der Art der Leistungsbeeinträchtigung kann beispielsweise lauten: stark eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit, Schreibfähigkeit erheblich eingeschränkt, Artikulationsfähigkeit deutlich eingeschränkt, Bewegung und Belastung des linken Knies nicht möglich.

Die **Angabe der Diagnose ist prinzipiell nicht erforderlich.** Sie kann jedoch zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Symptome beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn die Patientin oder der Patient damit ausdrücklich einverstanden ist.

Händigen Sie das Attest der Patientin oder dem Patienten aus.